

**Schwimmbad-Investitions-
und Modernisierungsprogramm plus (SWIMplus)**
Förderprogramm zur Sanierung, Modernisierung und für (Ersatz-) Neubauten von
Hallen- und Freibädern in Hessen

Förderrichtlinie

Inhalt

Vorwort	2
1. Förderziel und Zuwendungszweck	2
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Zuwendungsempfänger	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
5. Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung	4
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
7. Antragsverfahren	6
8. Rechtliche Grundlagen der Zuwendung/ Prüfrechte Rechnungshof	7
9. Bewilligungs-, Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	8
10. Anwendung der Vergabevorschriften und weiterer Vorschriften	8
11. Verwendungsnachweisverfahren	9
12. Anwendung der EU-beihilferechtlichen Vorschriften	10
13. Subventionserhebliche Tatsachen	10
14. Geltungsdauer	10

Vorwort

In den Jahren 2019 bis 2023 wurden über das Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM) erforderliche Investitionen in hessischen Frei- und Hallenbädern in rund 190 Projekten mit mehr als 50 Millionen Euro aus Landesmitteln gefördert. Diese erfolgreiche Förderung im Bereich der Schwimmbadinfrastruktur soll durch die Erweiterung und Verlängerung des Förderprogramms mit dem Förderprogramm SWIMplus für die Jahre 2024 bis 2028 fortgesetzt werden.

Unter dem Aspekt der Bewegungs- und Gesundheitsförderung der Bevölkerung ist der Schwimmsport in seiner Vielfalt und Ausprägung eine der wichtigsten Gesunderhaltungssportarten, insbesondere da er für jede Altersgruppe sinnvoll und möglich ist. Somit steht die Förderung und die Erhaltung von Schwimmbädern im unmittelbaren und besonderem Landesinteresse. Nicht zuletzt bieten Schwimmbäder einen hohen gesellschaftlichen Wert, da sie Orte der Begegnung sind und mit ihrem hohen Freizeit- und Erholungswert von einem Großteil der Bevölkerung genutzt werden. Insbesondere auch von Familien werden Schwimmbäder als Orte der Bewegung und Freizeitgestaltung intensiv genutzt.

Auch für Seniorinnen und Senioren stellen Schwimm- und Bewegungsangebote im Wasser eine wesentliche Möglichkeit zum Sporttreiben sowie der Erhaltung der Bewegungsfähigkeit und damit zur Gesunderhaltung dar.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Erhaltung der Schwimmbadinfrastruktur nachdrücklich zu unterstützen. Gerade eine flächendeckende Infrastruktur ist essentiell notwendig, um allen Kindern und Erwachsenen zu ermöglichen, das Schwimmen zu erlernen. Dies ist nicht nur ein hoher Schutz vor dem Ertrinken, sondern bildet auch die Grundlage, um Wasser- und Schwimmsport sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport erfolgreich zu praktizieren. Maßnahmen zur Modernisierung und Erhaltung der Schwimmbadinfrastruktur sind meist mit hohen Ausgaben verbunden. Um die Maßnahmenträger spürbar ideell und finanziell zu unterstützen, stellt das Land Hessen Mittel nach Maßgabe des Haushalts für Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2024 bis 2028 zur Verfügung. Die Maßnahmen können ab 2024 nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie beim Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) zur Förderung angemeldet und gefördert werden. Maßnahmen, die im Rahmen der Vorgängerrichtlinie zum Schwimmbad- Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM) bei der Bewilligungsbehörde angemeldet wurden und deren Antragsprüfung nicht bis zum 31.12.2023 abgeschlossen werden konnten, können mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie „SWIMplus“ gefördert werden.

1. Förderziel und Verwendungszweck

1.1 Das Landesprogramm hat zum Ziel, moderne, zukunftsfähige und wirtschaftlich zweckmäßige Hallen- und Freibäder sowie Naturbadestellen in Hessen in deren Erhalt und Weiterentwicklung zu unterstützen. Hierzu erfolgt eine finanzielle Förderung von

Investitionsmaßnahmen, die der Sicherung und dem Ausbau von Wasserflächen, dem Abbau von baulichen Barrieren, der Senkung von Betriebskosten und Energieverbräuchen sowie der Weiterentwicklung und Ausstattung zu „Begegnungsstätten“ für Familien und Menschen jeder Altersgruppe, dienen.

1.2 Durch die Förderung geeigneter Investitionsmaßnahmen und die damit verbundene Sicherung und den Ausbau von Wasserflächen in Schwimmbädern sollen insbesondere die Möglichkeiten zum Erlernen der Schwimmfähigkeit (Angebote von Schwimmkursen, Möglichkeiten für das Schulschwimmen, Wassergewöhnungskurse für Kleinkinder), die Weiterentwicklung des Schwimmsports in Hessen (Trainingsmöglichkeiten für Sportvereine) sowie die Ausweitung von Angeboten in den Bereichen des Gesundheits-, Reha- und Seniorensportes ermöglicht werden.

1.3 Wird auf kommunaler Ebene ein Sportstättenentwicklungsplan erarbeitet, kann dies eine Berücksichtigung in der Förderung unterstützen. Eine große Bedeutung kommt auch Maßnahmen zu, die eine behindertengerechte Infrastruktur schaffen oder fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionsmaßnahmen im Bereich von Hallen-, Freibädern und Naturbadestellen, im Weiteren als Schwimmbäder benannt. Landeszuwendungen werden gewährt für

- Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen und
- Modernisierungs-, Sanierungs- oder auch Instandsetzungsmaßnahmen.

Darunter fallen auch Investitionen für rein technische Modernisierungsmaßnahmen wie z.B. energieeffiziente Temperatur- und Lüftungsanlagen, sowie Investitionsmaßnahmen, die dem Ziel des Ausbaus und der Weiterentwicklung von Schwimmbädern im Bereich der Gesundheitsförderung sowie als generationsübergreifende Begegnungsstätte dienen. Zu letzteren zählen z. B. fest verbaute Anlagen wie Tischtennisplatten, Ballspielfelder, Rutschen oder Planschbecken, die dazu beitragen, das Schwimmbad zu einem attraktiven Erlebnis-, Gesundheits- und Begegnungsort zu machen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können hessische Landkreise, Städte, Gemeinden und deren kommunale Unternehmen (z.B. Regiebetrieb, Eigenbetrieb, Anstalt, Stiftung) sowie Zweckverbände, gemeinnützige Sportvereine, Sportverbände, Fördervereine und andere gemeinnützige Institutionen sein.

3.2 Privatrechtliche Unternehmen der Kommunen (z. B. GmbH, AG, GmbH & Co. KG, Genossenschaft, Stiftung), die in 100 prozentigem Besitz der Kommune sind, können Zuwendungsempfänger sein, wenn diese einen öffentlichen Zweck im Sinne der Ziffer 1.2 dieser Förderrichtlinie erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden (z.B. Sturm-, Brand- und Hochwasserschäden). Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Dies gilt auch für die erforderlichen Arbeiten bis zur/für eine Baugenehmigung einschließlich erforderlicher Gutachten oder Ähnlichem.

4.2 Als Zuwendungsvoraussetzung wird die Betriebs- und Nutzungsdauer der geförderten Maßnahme bei unbeweglichen Gegenständen sowie bei beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert 50.000 € übersteigt, auf 25 Jahre festgelegt. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Betrieb für diesen Zeitraum zu gewährleisten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Andernfalls ist die Landeszuwendung anteilig zurückzuzahlen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Rückzahlungsbetrag darüber hinaus vermindert werden.

4.3 Die Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sind. Dies gilt auch für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. In diesem Zusammenhang wird auf das von der Sportministerkonferenz veröffentlichte Papier „Barrierefreie Sportstätten - Perspektiven und Hinweise für den inklusiven Sport“ verwiesen.

5. Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Landeszuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 30 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss gesichert sein. Die Landeszuwendung beträgt je Investitionsmaßnahme maximal 1.000.000 Euro. In besonders begründeten Fällen kann eine Landeszuwendung über die genannten Grenzen hinaus gewährt werden, z.B. wenn die Maßnahme vor dem Hintergrund einer Sportstättenentwicklungsplanung steht oder für das Schwimmbad eine besondere überörtliche Bedeutung im Rahmen der vorhandenen Wasserflächen besteht.

5.2 Für Investitionsmaßnahmen mit zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben bis zu 100.000 Euro kann die Regelförderung auf bis zu 60 Prozent erhöht werden.

5.3 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Förderrichtlinie gewährt.

5.4 Die Höhe der Landeszuwendung wird unter Berücksichtigung der Gesamtfinanzierung, des Finanzbedarfs sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers und der Kommune durch die Sportabteilung des HMFG festgesetzt. Hierbei wird auch die Stellung der Kommune im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt. Insofern kann die

regelmäßige Förderquote der Anteilfinanzierung um bis zu 10 Prozentpunkte abweichen. Die Höhe der Landeszuwendung orientiert sich insbesondere auch am Landesinteresse an dem Vorhaben, der regionalen Bedeutung des Bades, der Bedeutung für den Schul-, Vereins- und ggf. Leistungssport sowie der Beteiligung anderer Finanzierungsträger.

5.5 Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben der Maßnahme den festgesetzten Ausgaberahmen für den Verwendungszweck, erhöht sich die Landeszuwendung nicht. Mehrausgaben sind vom Verwendungsempfänger zu übernehmen.

5.6 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so kann sich die Landeszuwendung anteilig ermäßigen.

5.7. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Aufwendungen für die Teile der Einrichtung oder eines Vorhabens nach Nr. 2, die nicht der Zweckbestimmung dieser Förderrichtlinie dienen,
- der Wert des Baugrundstückes (Kostengruppe 110 - DIN 276),
- die Erwerbskosten und die Kosten für Freimachen von Baugrundstücken (Kostengruppe 120 und 130 - DIN 276),
- die Kosten für Herrichten und Erschließung (Kostengruppe 200 - DIN 276),
- Planungsarbeiten und Voruntersuchung
- die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln/ Finanzierungskosten,
- die Kosten für nichtmaßnahmenbedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung,
- die Kosten für die Erstellung von Parkplätzen,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt sind.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist grundsätzlich bei unbeweglichen Gegenständen, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zugunsten des Landes dinglich zu sichern.

6.2 Werden unbewegliche Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist von dem Verwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dabei wird von einer Zweckbindung von 25 Jahren gemäß Nr. 4.2 dieser Förderrichtlinie ausgegangen. Wird diese zeitliche Bindung nicht

eingehalten, behält sich der Zuwendungsgeber vor, die gewährte Landeszuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern

7. Antragsverfahren

7.1 Projekte, für die eine Landeszuwendung beantragt werden soll, sind vor der Antragstellung vom Träger des Vorhabens beim HMFG (Adresse siehe Nr. 7.4) anzumelden. Die Anmeldung hat nach Formblatt „Anmeldung“ zu erfolgen. Sie hat eine Stellungnahme der jeweils örtlichen Gebietskörperschaft zu enthalten und ist über den Landkreis bzw. über die kreisfreie Stadt oder über die Stadt mit Sonderstatus dem HMFG vorzulegen.

7.2 Das HMFG prüft die Anmeldung und steht dem Antragssteller gegebenenfalls beratend zur Seite. Es teilt dem Träger mit, ob das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen werden kann.

7.3 Die Möglichkeit der Förderung erfolgt in Abstimmung mit der kreisfreien Stadt, der Stadt mit Sonderstatus bzw. dem Landkreis, die bzw. der dem HMFG eine jährliche Vorschlagsliste bis zum 1. November eines jeden Jahres für das Folgejahr vorlegt. Die Vorschlagsliste hat eine eindeutige Priorisierung der angemeldeten Maßnahmen zu enthalten. Grundsätzlich soll die Vorschlagsliste auf bis zu fünf Maßnahmen pro Jahr beschränkt sein. Hierbei muss in einem begleitenden Erläuterungsteil auch auf die Bewertung hinsichtlich der regionalen Versorgung mit Wasserflächen eingegangen werden sowie eine Darstellung der Nutzung durch Schul- und Vereinssport erfolgen. Weitere zugrunde gelegte Kriterien der Priorisierung sollen in den Erläuterungen zur Vorschlagsliste ebenfalls dargestellt werden. Aus der Vorschlagsliste muss eine eindeutige Reihenfolge der Maßnahmen nach Dringlichkeit ersichtlich sein. Anträge die nach der bis zum 31.12.2023 gültigen Förderrichtlinie SWIM bei der der Bewilligungsbehörde eingereicht wurden und deren Antragsverfahren bis zum 31.12.2023 noch nicht abgeschlossen werden konnten, können nach dieser Förderrichtlinie ebenfalls bewilligt werden.

Den Maßnahmen ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Sinne von § 7 LHO und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften für den Betrieb des Bades und der beantragten Maßnahme zugrunde zu legen, die nicht nur die einmaligen Investitionskosten, sondern auch die laufenden Kosten (u.a. Betriebskosten, Abschreibungen, Zinsen, Tilgungen usw.) für eine Laufzeit von 25 Jahren berücksichtigen. Der Zuwendungsempfänger hat die einmaligen und laufenden Finanzierungsbeiträge glaubhaft nachzuweisen.

7.4 Das HMFG prüft die eingereichten Vorschlagslisten und fordert die Maßnahmen-träger, deren Vorhaben mit Landesmitteln gefördert werden sollen, zur unverzüglichen Antragstellung auf. Die Mitteilung, dass das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird (Nr. 7.2) und die Aufforderung zur Antragstellung begründen keinen

Rechtsanspruch auf Gewährung einer Landeszuwendung. Für den Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung (Fördermittelantrag) ist das Formblatt „Antrag“ zu verwenden. Der Antrag ist nach Maßgabe der Aufforderung zu stellen. Die dort genannten Unterlagen sind beizufügen.

Anträge auf Gewährung einer Landeszuwendung aus dem Landesprogramm sind unter folgender Adresse einzureichen:

Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
Abteilung Sport
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

7.5 Bei der Beratung und der Planung von Bauvorhaben wird die Bauberatungsstelle beim Hessischen Ministerium der Finanzen durch das HMFG beteiligt, sofern die beantragte Landeszuwendung über 500.000 Euro liegt. Sie berät die Zuwendungsempfänger insbesondere bei der Erstellung der Planungs- und Kostenunterlagen sowie in Fragen der Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung einschließlich Architekten- und Ingenieursvertragswesen in Abstimmung mit dem HMFG. In diesem Zusammenhang wird auf die Beachtung der VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO (Baufachliche Ergänzungsbestimmungen -ZBau-) hingewiesen.

Im Falle einer Landeszuwendung von über 500.000 Euro, wird für die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen seitens des HMFG der Landesbetrieb für Bau und Immobilien Hessen (LBIH) beauftragt.

8. Rechtliche Grundlagen der Zuwendung/ Prüfrechte Rechnungshof

8.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Darüber hinaus sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären – soweit zutreffend –

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO oder
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1. zu § 44 LHO

- die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (ZBau)

8.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8.3 Der Hessische Rechnungshof oder das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofes sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin oder des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 Satz 1-2 LHO).

9. Bewilligungs-, Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

9.1 Das HMFG prüft den Fördermittelantrag, bewilligt nach erfolgter positiver Entscheidung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Zuwendung und erstellt einen Zuwendungsbescheid.

9.2 Die Auszahlung ist vom Zuwendungsempfänger zu beantragen. Der Zuwendungsempfänger sendet hierfür den Mittelabruf (Formblatt „Mittelabruf“) an die im Zuwendungsbescheid bezeichnete Stelle. Die bewilligte Zuwendung wird von dort entsprechend dem Bautenstand anteilig ausgezahlt, jeweils bezogen auf die nächsten zwei Monate. Die für die Auszahlung zuständige Stelle schaltet die örtlich zuständige Niederlassung des LBIH ein, wenn die Landeszuwendung mehr als 500.000 Euro beträgt. Diese überprüft, ob die Ausführung antragsgemäß und fachgerecht erfolgt ist und der Bautenstand der beantragten Auszahlung entspricht. Eine Schlussrate in Höhe von 5 Prozent der gewährten Landeszuwendung, wird grundsätzlich erst nach Abschluss der geförderten Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

10. Anwendung der Vergabevorschriften und weiterer Vorschriften

10.1 Bei der Planung und Durchführung der beantragten Investitionsmaßnahme sind grundsätzlich bei der Erteilung und Abwicklung von Aufträgen die geltenden Vergabe- und Korruptionsvorschriften des Landes Hessen, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die Unterschwellenverordnung (UvGO) sowie der gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) in seiner zum Zeitpunkt der jeweiligen Vergabe gültigen Fassung.

Hierbei wird insbesondere auf eine nachhaltige Beschaffung im Sinne von §§ 2 und 3 des Hessischen Vergabe-Tariftreuegesetzes (HVTG) hingewiesen.

10.2 Bei der Vergabe von Aufträgen und der Durchführung der Vorhaben sind umweltfreundliche Werkstoffe, Recyclingwerkstoffe und ressourcenschonende Verfahren bevorzugt zu berücksichtigen.

10.3 Die VOB-Stellen / Vergabekompetenzstellen (VKS) der Regierungspräsidien beraten die Zuwendungsempfänger bei Fragen hinsichtlich der einschlägigen Vergabevorschriften. Zuständig ist die VOB-Stelle, in deren Regierungsbezirk sich das Schwimmbad befindet, für das eine Förderung beantragt wird.

Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle/VKS
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt
Telefon: 06151 12-6348 oder -3516, Fax: 0611 32764843
vergabekompetenzstelle@rpd.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen, VOB-Stelle/VKS
Landgraf-Philipp-Platz 3-7, 35390 Gießen
Telefon: 0641 303-2331 oder -2337, Fax: 0641 303-2197
vobstelle@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel, VOB-Stelle/VKS
Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
Telefon: 0561 106-3222 , Fax: 0611 327641642
vobstelle@rpk.hessen.de

11. Verwendungsnachweisverfahren

11.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

11.2 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 12 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, mittels eines Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen. Als Erreichung des Zuwendungszwecks gilt in der Regel die Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme. Sollten witterungsbedingte oder andere Gründe eine unmittelbare Inbetriebnahme verhindern, so ist das Datum der letzten VOB-Abnahme maßgeblich.

Die antragsgemäße und fachgerechte Ausführung des Vorhabens sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verwendungsnachweises sind durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen. Verwendungsnachweise privater Zuwendungsempfänger sind über das örtlich zuständige kommunale Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen. Die fachliche Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die örtlich zuständige Niederlassung des LBIH, wenn die Landeszuwendung mehr als 500.000 Euro beträgt.

12. Anwendung der EU-beihilferechtlichen Vorschriften

Die Förderung nach dieser Richtlinie wird auf Grundlage von Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014, S.1), zuletzt geändert mit Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. (EU) L 167 vom 30. Juni 2023, S.1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – gewährt.

13. Subventionserhebliche Tatsachen

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037).

Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

14. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. Die Restabwicklung bereits geförderter Maßnahmen bleibt davon unberührt. Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof.

Wiesbaden, den 29. August 2024

gez.

Diana Stolz

Hessische Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege